



HVBG

HVBG-Info 17/2001 vom 29.06.2001, S. 1584 - 1584, DOK 374.27

**Nichtvorliegen eines Wegeunfalles - alkoholbedingte
Fahruntüchtigkeit - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
11.01.2001 - L 5 U 71/00**

Nichtvorliegen eines Wegeunfalles (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) -
alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit - Verkehrsunfall -
Anscheinsbeweis;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts (LSG) vom 11.01.2001 - L 5 U 71/00 -

Leitsatz:

1. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,16 Promille zwei
Stunden nach einem Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der
versicherten Tätigkeit nach Hause spricht der erste Anschein
dafür, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die
wesentliche Ursache des Unfalls gewesen ist.
2. Dieser Anschein wird erst widerlegt, wenn ein weiteres
Ereignis in vollem Umfang bewiesen ist, das den Ursachenverlauf
beeinflusst haben könnte.

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger wegen eines
Arbeitsunfalls Entschädigungsleistungen beanspruchen kann.

Der Kläger war als Neuwagenverkäufer bei der Firma W. tätig. Am
20.2.1997 um 21:10 Uhr erlitt er auf dem Nachhauseweg nach einem
Verkaufsgespräch einen Autounfall. Bei trockenen
Straßenverhältnissen geriet er nach einer langgezogenen Linkskurve
nach links von der Fahrbahn ab, fuhr in einen Straßengraben und
prallte schließlich gegen einen Baum. Er wurde aus dem Fahrzeug
geschleudert. Kurz nach seiner Bergung aus dem Fahrzeug brannte
dieses vollständig aus; es ist inzwischen verschrottet. Die
medizinische Erstversorgung des Klägers erfolgte in der
Neurochirurgie der Medizinischen Universitätsklinik.
Diagnostiziert wurde hier eine Arm-Plexusläsion links. Eine
Blutprobe um 23:15 Uhr ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK)
im Mittel von 1,16 Promille.
Die Beklagte lehnte die Gewährung einer Entschädigung ab.
Widerspruchklage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Entschädigungsanspruch des Klägers richtet sich nach § 8
i.V.m. § 56 des SGB VII. Nach § 8 1 sind Arbeitsunfälle von
Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3
oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach Abs. 2
Nr. 1 dieser Norm ist versichert auch die Fahrt auf dem

unmittelbaren Weg von der Arbeit nach Hause. Der Kläger verunglückte unstreitig auf dem Rückweg von einem Verkaufsgespräch zu seinem Wohnsitz. Der innere Zusammenhang mit der Arbeit war jedoch gelöst, weil bei ihm alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat.

In Übereinstimmung mit der seit dem Urteil des 2. Senats vom 30.6.1960 (BSGE 12, 242) ständigen Rechtsprechung des BSG geht der Senat davon aus, dass die auf Alkoholgenuss zurückführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließt, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, dass sie als die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (siehe auch Brackmann/Krasney/Burchardt/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Aufl., § 8 Rdnr. 345). Das BSG, dem der Senat auch hierbei folgt, hat sich bei der Entscheidung, ab welchem Blutalkoholwert ein Kraftfahrer absolut fahruntauglich ist, im Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) angeschlossen. Damit gilt, dass ein Kraftfahrer mit einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille - unabhängig von sonstiger Beweisanzeichen - absolut fahruntauglich ist. Absolut fahruntüchtig ist auch der Kraftfahrer, der eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer BAK von 1,1 Promille führt (vgl. BSG, Urteil vom 23.9.1996, Az.: 2 RU 40/96; BSG-Urteil vom 28.6.1979, Az.: 8 a RU 98/78). Im Unfallzeitpunkt hatte der Kläger eine solche Alkoholmenge im Körper, die zu einer BAK von 1,16 Promille führte.

Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers ist auch die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen.

Der Begriff der rechtlich wesentlichen Ursache ist ein Wertbegriff. Die Frage, ob eine Mitursache für den Erfolg wesentlich ist, beurteilt sich nach dem Wert und der Bedeutung, die ihr die Auffassung des täglichen Lebens für das Zustandekommen des Erfolges gibt. Es muss hier also vergleichend gewertet werden, welcher Umstand gegenüber der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit schwerer wiegt, etwa gleichwertig ist oder als weniger gewichtig außer Betracht bleiben muss. Diesen Vergleich kann man nur anstellen, wenn feststeht, dass andere Ursachen für den Unfall mitverantwortlich sind. Lässt sich ein klares Beweisergebnis über die Ursachen eines Unfalls, der einen unter Alkoholeinfluss stehenden Verkehrsteilnehmer betroffen hat, nicht erzielen, sind also sonstige Unfallursachen nicht erwiesen, so spricht die Lebenserfahrung dafür, dass die auf die Alkoholbeeinflussung beruhende Fahruntüchtigkeit den Unfall verursacht hat - Beweis des ersten Anscheins - (BSGE 12, 242, 246; 36, 35, 38). Der Anscheinsbeweis ist mithin erst entkräftet, wenn sonstige Unfallursachen erwiesen sind. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Weder weisen die zum Unfallzeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse noch die Straßenverhältnisse eine besondere Gefahr aus. Ausweislich der Verkehrsunfallanzeige, aufgenommen von dem POK F Polizeistation K, befand sich die Straße in einem trockenen Zustand. Es handelt sich um eine Gemeindestraße mit besonders wenig Verkehr. Es lagen keine schwierigen Straßenverhältnisse, wie z.B. kurvenreiche Strecke oder eine Baustelle vor. Die vom Kläger geltend gemachte Gefährdung oder gar der Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug ist nicht bewiesen. Es steht lediglich durch die Aussage des Zeugen fest, dass zum Unfallzeitpunkt dem Kläger ein Fahrzeug entgegenkam. Das ist jedoch eine völlig normale Verkehrssituation. Der Zeuge hat

einen Zusammenstoß des klägerischen Fahrzeugs mit dem entgegenkommenden Fahrzeug nicht gesehen. Der vermeintliche Unfallgegner ist nicht ermittelbar. Der Kläger selbst kann sich an den eigentlichen Unfall nicht erinnern.

Der Verlust und Fundort der Stoßstange beweist - entgegen dem Vorbringen des Klägers - keinen Zusammenstoß mit einem Pkw. Diese Stoßstange ist nie sichergestellt worden. Es steht nicht fest, ob sie überhaupt zum Unfallwagen gehörte. Selbst wenn der Senat dem Kläger in seinem Vorbringen zur Stoßstange folge, führt dies nicht zu einer anderen Entscheidung. Es wären keine Feststellungen möglich, wie es zu diesem Zusammenstoß kommen konnte. Dieser kann schon allein auf der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Klägers beruht haben. Die Folgen dieser Ungewissheit sind nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast vom Kläger zu tragen (vgl. BSG-Urteil vom 22.2.1973, Az.: 2 RU 128/71).

(Mitgeteilt von Dr. F. Stoll, VizePräs LSG, Schleswig)

Fundstelle:

NZS 2001, 273-274